

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Emsdetten

1. Zweck und Träger der Maßnahme

Mit dem Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage für die Erschließung in dem dargestellten Gebiet geschaffen werden. Träger der Maßnahme ist die Stadt Emsdetten

2. Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens

Ist eine Regelung auf freiwilliger Basis nicht möglich, so werden nachstehende bodenordnende Maßnahmen durch die Gemeinde eingeleitet bzw. angeordnet:

- a) Umlegung gemäß §§ 45 - 75
- b) Grenzregelung gemäß §§ 80 - 84
- c) Enteignung gemäß §§ 85 - 122 des Bundesbaugesetzes.

3. Kosten der Maßnahme

Nach vorsichtiger Schätzung entstehen der Gemeinde durch diese Maßnahme nachstehende Kosten:

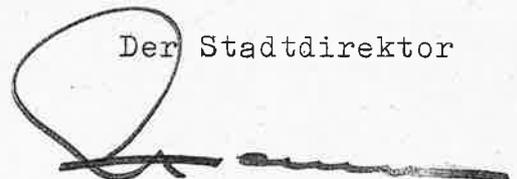
a) Erwerb der Erschließungsanlagen	21.600,- DM
b) Freilegung der Erschließungsanlagen	1.000,- DM
c) Kosten der Erschließungseinrichtung	263.500,- DM
einschließlich der Einrichtung für ihre	90.000,- DM
Entwässerung und Beleuchtung sowie der	27.000,- DM
öffentlichen Grünflächen	
d) Stromversorgungsanlage	36.500,- DM
e) Wasserversorgungsanlage	9.000,- DM
f) Gasversorgungsanlage	13.000,- DM

Gesamtsumme:

461.600,- DM
=====

Emsdetten, den 20. Januar 1970

Der Stadtdirektor



Diese Begründung hat nach erfolgtem Bechluß der Stadtvertretung vom 21. Januar 1970 gem. §2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 26. Juni 1960 (BGBl.I. S. 341) im Entwurf in der Zeit vom 13. Februar 1970 bis zum 13. März 1970 öffentlich ausgelegen.

Emsdetten, den 16. März 1970

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

W. Schürmann
Stadtbaurat